

Eintragungsbedingungen Stand 05.01.2017

Eintragungsbedingungen für die Kategorie „Energieberatung im Mittelstand“ (BAFA)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat zum 01.01.2017 die Zulassungsanforderungen für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand verschärft. So sind bei Neueintragung ab 2017 insgesamt 80 Unterrichtseinheiten (UE) Fortbildungen nachzuweisen, anstatt der bislang nur 16 UE.

Zeitgleich tritt für die Neueintragung in die Kategorie „Energieberatung im Mittelstand“ (BAFA) ein vereinfachtes Nachweisverfahren für bereits gelistete Experten der Kategorie „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude“ (KfW) in Kraft. Diese Experten müssen den Nachweis über die geforderten Fortbildungen nicht mehr im vollen Umfang von 80 UE erbringen, da der überwiegende Teil dieser Fortbildungen bereits nachgewiesen wurde.

Somit sind abweichend vom oben genannten zeitlichen Umfang jeweils nur 8 UE (insgesamt 16 UE) aus den folgenden zwei Themengebieten des neu strukturierten Fortbildungskatalogs zu erbringen:

- Block 1 (Rechtliches):
8 UE spezifisch zum Thema DIN EN 16247 – Energieaudits
- Block 3 / 4 (Anlagentechnik, Querschnittstechnologien / Erneuerbare Energien):
8 UE aus dem Themenkomplex Anlagentechnik, Querschnittstechnologien, erneuerbare Energien bzw. Produktionsprozesstechnik

Informationen zu den verschärften Eintragungsanforderungen, dem vereinfachten Nachweisverfahren sowie dem neu strukturierten Fortbildungskatalog können Sie unter folgendem Link abrufen:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energieberatung_mittelstand/publikationen/zusatzqualifikationen.pdf.